

Wie stehen nun die übrigen Angaben in den vier Überlieferungen zueinander?

Die Indiktionsziffern für 1091 und 1095 werden von H und V korrekt mit 14 bzw. 3 angegeben. Bei P und B fällt das Fehlen der Indiktionsziffer auf. Es ist dies aber keine Flüchtigkeit der Kopisten gewesen, da ja in B ausdrücklich auf das Fehlen der Zahl hingewiesen wird²³⁾. Somit kann man annehmen, daß die Ziffer auch in der Vorlage fehlte, sei es aus Nachlässigkeit des Notars, sei es wegen einer Beschädigung des Pergaments²⁴⁾. H und V haben also die Indiktionsziffer wahrscheinlich ergänzt.

Die Herrschaftsjahre wie übrigens auch die Ortsangabe und das Schlußgebet (Apprecatio) fehlen in H. In V wurden die anni regni (von 1056 Oktober 5 an berechnet) für 1095 richtig mit 39 angegeben. Dagegen haben P und B übereinstimmend die Zahl 38.

Die Jahre der Kaiserherrschaft sind in H (für 1091 zutreffend) mit 8 angegeben. V, P und B überliefern dagegen die Zahl 9, wobei in V zuerst VIII geschrieben wurde, diese Zahl dann durchgestrichen und am Rand VIII eingetragen wurde.

Perini (P), dessen Abschrift in der Diplomata-Ausgabe für das D 448 wegen der „größeren Zuverlässigkeit“ zugrundegelegt wurde, stimmt, wie man sieht, in allen chronologischen Angaben in der Datierung mit Brunacci (B) überein. Beide haben jedoch voneinander unabhängig das Original abgeschrieben. Das ergibt sich nicht nur aus dem bei P nicht überlieferten, in griechischen Majuskeln geschriebenen Wort *amen* in B, sondern weiterhin noch aus folgenden Kennzeichen: B hebt die verlängerte Schrift des Proto- und Eschatokolls der Vorlage mit Majuskelnbuchstaben hervor und löst außerdem die abgekürzten Wörter nicht auf. Demnach bietet B von allen vier Überlieferungen das beste Bild von den äußeren Merkmalen des Originals. Dagegen erweist sich V, was die Zuverlässigkeit des Textes betrifft, als die flüchtigste Abschrift. Es ist dies an zahlreichen durchgestrichenen, über der Zeile oder am Rand nachgetragenen Wörtern festzustellen. V verschrieb sich aber nicht nur häufig im Kontext, sondern — was besonders mißtrauisch macht — auch in der Datierung, sowohl bei den Herrscherjahren wie bei den Kaiserjahren. Demnach dürfte das nur von V überlieferte Inkarnationsjahr 1095 dem Kopisten versehentlich in die Feder geflossen sein. H, P und B überliefern dagegen voneinander unabhängig das Jahr 1091, das also tatsächlich im Original gestanden haben wird. Wie ist das jedoch mit der Rekognition in Einklang zu bringen?

In der Rekognitionszeile wird Bischof Adalbero von Trient als Kanzler genannt; als Leiter der italienischen Kanzleiabteilung rekognoszierte er anstelle des Erzbischofs und Erzkanzlers Hermann von Köln²⁵⁾.

Adalbero war Augsburgs Kanoniker, als er 1084 auf den Bischofsstuhl von Trient erhoben wurde²⁶⁾. Es ist nicht bekannt, wie lange er residiert hat. Im

²¹⁾ DHIV. 447.

²²⁾ DHIV. 450.

²³⁾ S. oben Anm. 11.

²⁴⁾ Gerade in den von Oger A und Oger B verfaßten Urkunden sind die chronologischen Angaben mangelhaft oder falsch, vgl. die DDHIV. 413, 414, 417, 421, 423, 430, 435, 437, 442, 443 aus der Zeit von 1090—1095. Aber auch Adalbero C und Humbert A waren keine besonders guten Rechner, vgl. die DDIV. 418, 424, 426, 431, 432.

²⁵⁾ *Tridentinus* fehlt in V, *cancellarius* fehlt in B, *Hermann* fehlt in H, V.

²⁶⁾ *Annales Augustani*, MGH SS 3, 131, zu 1084: *Perewardo Trientino prae-sule defuncto Adalbero Augustensis canonicus successit*. Vgl. auch Corbinian